

## Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Sie gelten ausschließlich für alle unsere Lieferungen, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

### 1. Angebot

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

### 2. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich Versand- sowie Montagekosten, die vom Käufer zu tragen sind. Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, dass wir fremde Dritte in unserem Namen beauftragen, zur Versendung der Waren Mehrwegverpackungsbehältnisse zur Verfügung zu stellen, deren Kosten der Käufer trägt. Der Versand erfolgt stets, auch bei Franko Lieferung, auf Gefahr des Empfängers. Sollten sich während der Laufzeit von Aufträgen oder Abschlüssen die Kostenverhältnisse (Material, Löhne, Steuern, Angaben usw.) ändern, so bleiben neue Preisvereinbarungen vorbehalten.

### 3. Lieferzeit

Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne jede Verbindlichkeit, es sei denn, es wurden schriftlich ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnete Liefertermine vereinbart. Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzügl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzug sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### 4. Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, sind Zahlungen mit Zugang der Rechnung rein netto fällig und binnen 30 Tagen zu zahlen. Keine Zahlung im Sinne dieser Vorschrift sind Wechsel, Schecks usw., bevor die Einlösung einwandfrei feststeht. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Begleichung von sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- b) Der Käufer ist zum Gebrauch und zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Der Käufer tritt hiermit alle Ansprüche, die aus der Weiterveräußerung erwachsen, schon jetzt an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Dies gilt auch für Waren, die verarbeitet, vermischt oder verbunden wurden. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung eines Liefergegenstandes von uns in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung des Käufers in voller Höhe abgetreten. Wir werden die Abtretung nicht offenlegen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt. Soweit wir dies im Einzelfall wünschen, hat der Käufer die Namen seiner Kunden zu offenbaren und diesen von der Abtretung Kenntnis zu geben. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen, wobei wir uns jederzeit den Widerruf dieses Rechts vorbehalten.
- c) Die Vorbehaltsware darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden. Wird die von uns gelieferte Ware vom Käufer verarbeitet, wird die Verarbeitung für uns als Hersteller vorgenommen. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung des gelieferten Gegenstandes mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten/verbundenen/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt und die Sache auch für uns verwahrt.
- d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### 6. Mängelhaftung

- a) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer die weitergehenden gesetzlichen Rechte geltend machen.
- c) Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- d) Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- e) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise nicht für ein Bauwerk verwendet worden ist.
- f) Wird eine gebrauchte Sache veräußert, haften wir nicht für etwaige Mängel, es sei denn, wir haben die Mängel arglistig verschwiegen.
- g) Als Beschaffung der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- h) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht.

### 7. Haftung

Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und/oder für sonstige Folgeschäden jedweder Art ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen einer zwingenden Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Abgabe von Garantiezusagen, die nach ihrem Inhalt gerade bezwecken, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

### 8. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten mit dem Käufer, sofern dieser Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, das für unseren folgenden Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch befugt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- b) Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- c) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, insbesondere bei ausländischen Käufern, gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.